

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind Mittel zur Vorsorge, wenn es schwierig bis unmöglich wird, über das eigene Leben zu bestimmen.

Vorsorgevollmacht Patientenverfügung

Vorsorge für ein selbstbestimmtes Leben

► Der Gesetzgeber räumt dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten den Vorrang zugunsten einer möglichen Fürsorgepflicht ein. Der Wille des Patienten steht im Mittelpunkt und ist maßgeblich für alle Interventionen im medizinischen Bereich. Der Patient hat die Möglichkeit, sowohl aktuell als auch antizipiert Behandlungen abzulehnen und zwar auch dann, wenn diese Behandlungen lebenserhaltend wären.

Als Arzt und Vertrauensperson sind Sie möglicherweise der erste Ansprechpartner, wenn es darum geht, Vorkehrungen für den Zeitpunkt zu treffen, wenn Ihr Patient nicht mehr selbst über sein Leben bestimmen kann. Laut einer Studie der Österreichischen Gesellschaft für Anästhesie, Reanimation und Intensivmedizin (ÖGARI), bei

der 139 Leiter österreichischer Intensivstationen befragt wurden, gaben 30 % an, noch nie eine Patientenverfügung als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gehabt zu haben, nur 10 % der Befragten hatten bereits mit über zehn Patientenverfügungen zu tun. Aus diesem Grund sollten sich Ärzte über Grundsätzliches zum Thema Erwachsenenvertretung, Patientenverfügung (PV) und Vorsorgevollmacht informieren.

„Viele Menschen glauben, dass automatisch ein naher Angehöriger oder der Ehegatte bzw. die Ehegattin entscheidet, wenn man nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist“, sagt dazu Dr. Maria Kletecka-Pulker, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Geschäftsführerin am Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien.

„Es liegt im Interesse aller – Patienten, Ärzte, Angehörige –, dass rechtzeitig eine rechtliche Vorsorge getroffen wird.“

Dr. Maria Kletecka-Pulker, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Geschäftsführerin am Institut für Ethik und Recht in der Medizin



erleichtern. Nächstes Jahr wird das Sachwalterrecht vom sogenannten Personenschutzgesetz abgelöst, gemäß dem Personen, die nicht einsichts- und urteilsfähig sind, mehr Rechte zustehen. „Dies ändert nichts daran, dass man gleichzeitig mit Angehörigen oder Freunden besprechen sollte, welche Vorstellungen man hat bzw. ob man bestimmte medizinische Maßnahmen wie etwa künstliche Ernährung strikt ablehnt“, fügt Kletecka-Pulker hinzu.

Die Rolle des Arztes

Auch für die behandelnden Ärzte ist es wesentlich besser, wenn eine Person als Ansprechpartner zur Verfügung steht, die den Willen des Patienten kennt. In vielen Fällen haben Ärzte Patienten zu behandeln, deren Willen niemand kennt und für die letztendlich eine fremde Person, der Sachwalter, entscheidet. Daher liegt es im Interesse aller, dass rechtzeitig eine rechtliche Vorsorge getroffen wird. „Interessanterweise errichten viele Personen Testamente, treffen aber keine Vorkehrungen für die letzten Wochen oder Monate, in denen sie nicht mehr ansprechbar sind. Damit überlassen sie diese – doch sehr entscheidenden – Fragestellungen oftmals fremden Personen. Dieser Missstand betrifft auch viele Ärzte, da sie das Gefühl haben können, dass die vom Sachwalter getroffenen Entscheidungen nicht dem wahren Willen des Patienten entsprechen“, gibt Kletecka-Pulker zu bedenken.

Drei Optionen

Es ist daher im Interesse aller Beteiligten, rechtzeitig über entsprechende Situationen zu sprechen und eine individuell passende Lösung zu finden. In vielen Fällen suchen Patienten das Gespräch

mit dem Arzt des Vertrauens, weil ihre Angehörigen nicht über das erforderliche rechtliche und medizinische Wissen verfügen. „Daher ist zunächst die Frage zu klären, was der Patient möchte“, rät Kletecka-Pulker. Drei mögliche Varianten sind verfügbar:

- Will der Patient eine bestimmte Maßnahme oder Therapie ablehnen, dann ist eine Patientenverfügung das geeignete Instrument dafür.
- Will der Patient, dass eine bestimmte Person für ihn entscheidet, dann ist die Vorsorgevollmacht zu bevorzugen.
- Hat der Patient keine Willenserklärung abgegeben und verliert er seine Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit, so ist ein Sachwalter zu bestellen. Im neuen Personenschutzgesetz wird dieser Sachwalter durch einen Erwachsenenschutzvertreter ersetzt.

Im Notfall besteht keine Verpflichtung für den Arzt, nach einer PV oder einer Vorsorgevollmacht zu suchen. Ist die PV oder deren Existenz – etwa im Falle einer Ablehnung der Blutgabe für Zeugen Jehovas – jedoch bekannt, muss sie eingehalten werden. Im Fall einer existierenden Vorsorgevollmacht ist die Bestellung eines Sachwalters unzulässig. Lediglich für den Fall, dass der Bevollmächtigte nicht im Sinn des Bevollmächtigungsvertrages bzw. im Sinn des Patienten handelt, kann ein Antrag auf Sachwalterschaft gestellt werden.

Die geplante Novellierung des Gesetzes wird zudem eine zeitliche Verlängerung der verbindlichen Patientenverfügung sowie die Registrierung von Patientenverfügungen in ELGA beinhalten. Die Errichtung und Erneuerung von PVs soll ebenfalls erleichtert werden. **bw**

Buchtipps

Ewald Maurer. Erwachsenenrecht neu. Neue Rechtsvorsorge für Erwachsene: Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung.

Das im April 2017 in Kraft getretene 2. Erwachsenenrechtsgesetz erweitert die Autonomie von Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Es erweitert die Vertretungsmodelle und bietet Alternativen zur Sachwalterschaft. Der neue Ratgeber „Erwachsenenschutz neu“ von Ewald Maurer enthält:

- eine leicht lesbare Kurzfassung des neuen Gesetzes in Frage-Antwort-Form
- verständliche Erläuterungen zum neuen Gesetz
- nützliche Beispiele, Muster und Formulare

Manz, 2017. ISBN 978-3-214-01228-1



FOTO: FOTOLIA/DOC FABER MEDIA

ÄRZTE-KLEINANZEIGER

ORDINATIONEN

Nachfolger/in gesucht für Orthopädische Wahlarzt-Ordination (Schwerpunkt konservative Orthopädie, Manuelle Medizin, Sportmedizin). Die gut eingeführte Ordination liegt zentral in **Dornbirn** in einem denkmalgeschützten Haus mit ansprechendem Ambiente. Zeitpunkt: spätestens Juni 2018 (werde in Pension gehen). Dr. Roland Reiter, Marktplatz 7 / 1, 6850 Dornbirn, Tel. 05572/20 11 22, office@orthopaedie-dornbirn.at



Vermiete Praxisräume an dynamische/n Kollegin/Kollegen in **1040 Wien**. Bevorzugt Haut/Neuro/Psychiatrie EUR 400,-, 01/505 53 95, rheumadunky@duinky.at

Wegen Pensionierung suche ich ab Juni 2018 für meine seit 20 Jahren bestehende **zahnärztliche Wahlarztpraxis** einen **Nachfolger/in**. **10. Bezirk** in der Nähe vom Hauptbahnhof, Mietobjekt mit 133 m², drei Ordinationsräume. Dr. Schwarz, 0664/441 99 72, ruzena@russchwarz.co.at

Nachfolge für gutgehende **Allgemeinpraxis in Mauer/Amstetten** ab April oder Juli 2018 gesucht. Praxisräume barrierefrei in günstiger Miete vorhanden. Dr. Klem, doc.klem@utanet.at

Neue **Privatordination** (wahlweise inkl. Eingriffsraum) in **Perchtoldsdorf** (halb-) tageweise zu **vermieten**. Informationen unter ordination.pdor1@gmail.com

SONSTIGES

XXL SOFTLASER Hyperphoton 3D, Topzustand, fahrbar. Ideal für Wundheilungsstörungen und bei dermatologischen Problemen. VB EUR 2.200,- (Neupreis EUR 10.800,-). Dr. Schwarz, 0664/522 42 52, werner.schwarz@tele2.at



OLYMPUS MIKROSKOP CHA wegen Pensionierung abzugeben. Dr. Schwarz, 0664/522 42 52



Konzertflügel „SCHIMMEL-CO 256“ privat zu verkaufen. Standort ist Innsbruck. Für Rückfragen bitte gerne unter: 0699/109 041 94 od. 0650/651 77 02, ursula.leitner@ordensklinikum.at

Als Mitglied der Ärztekammer können Sie Ihre kostenlose Wortanzeige unter www.aerzte-exklusiv.at aufgeben.